



# publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Fachhochschule Trier



2011	Veröffentlicht am 25.03.2011	Nr. 2/S.14
------	------------------------------	------------

Tag	Inhalt	Seite
25.03.2011	<b>Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier</b>	15 - 22
25.03.2011	<b>Prüfungsordnung für Studierende in den Bachelor-Studiengängen Informatik, Informatik - Internetbasierte Systeme, Informatik - Digitale Medien und Spiele sowie Medizininformatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier</b>	23 – 29
25.03.2011	<b>Prüfungsordnung für Studierende im Master-Studiengang Medizininformatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier</b>	30 – 32
25.03.2011	<b>Prüfungsordnung für Studierende im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier</b>	33 – 38
25.03.2011	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende im Master-Studiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier</b>	39 - 40

**Prüfungsordnung für Studierende im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier**

Vom 14.03.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Trier am 10.12.2010 die folgende Prüfungsordnung für Studierende im Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 09.03.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**INHALT**

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 7 Prüfungsvorleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Inkrafttreten
- § 11 Übergangsvorschriften

**§ 1**

**Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Prüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Informatik an der FH Trier (APO-I) festgelegt.

**§ 2**

**Zweck der Prüfung**

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Fernstudienganges Informatik (Aufbaustudium). Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die praktischen Fähigkeiten besitzen, welche zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten im Bereich der Informatik befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern. Die Prüfungsgebiete (Module) ergeben sich aus der Anlage 1.

**§ 3**

**Master-Grad**

Auf Grund der bestandenen Prüfungen im Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) wird der akademische Grad „Master of Computer Science“ (abgekürzt: „M.C.Sc.“) verliehen.

**§ 4**

**Studienvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt voraus:

1. einen ersten qualifizierten Hochschulabschluss von mindestens 6. Semestern in einem von der Informatik abweichenden Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (mindestens Note 2,5),
2. innerhalb eines Studiums erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen in den in der Anlage 2 genannten Fächern und
3. eine anrechnungsfähige berufliche Praxis von mindestens einem Jahr nach Abschluss eines ersten qualifizierten Hochschulabschlusses. Eine berufliche Praxis ist anrechnungsfähig, wenn sie hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) aufweist und in ihrem Verlauf Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für den Studiengang förderlich sind.

(2) Im Einzelfall ist eine Zulassung auch bei einer von Abs. 1 Ziffer 1 abweichenden Gesamtnote möglich. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein. Über Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 Ziffer 2 nicht erfüllen, können diese Kenntnisse durch die Teilnahme an entsprechenden Brückenkursen erwerben. Geeignete Brückenkurse werden vom Prüfungsausschuss benannt. Anstelle der Brückenkurse ist auch die

Anerkennung von in der Berufspraxis erworbenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten möglich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Zum Studium können auch Personen zugelassen werden, die keinen Hochschulabschluss besitzen. Die Zulassung dieser Personen setzt voraus:

1. eine der folgenden Hochschulzugangsberechtigungen:
  - a. Hochschulreife oder Fachhochschulreife
  - b. abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit
  - c. Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung
2. eine mindestens dreijährige Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) aufweist und in deren Verlauf Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für den Studiengang förderlich sind.
3. erfolgreicher Abschluss der Eignungsprüfung, mit der die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 4 fügen ihrem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung aussagekräftige Unterlagen bei, aus denen sich die in Abs. 4 Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erkennen lassen. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) In der Eignungsprüfung wird die einem ersten Hochschulabschluss gleichwertige Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber festgestellt. Geprüft werden das Allgemeinwissen und studiengangsrelevante Kenntnisse. Darüber hinaus werden die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber von einem Masterstudium der Informatik sowie ihre Motivation und die persönliche Lernfähigkeit erörtert. Die Eignungsprüfung ist eine mündliche Prüfung. Für die Eignungsprüfung gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der APO-I. Die Eignungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zum Studium wird zugelassen, wessen Eignungsprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.

### § 5

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen**

Es gilt die Regelung des § 16 der APO-I. Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs

erworbenen Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen als Wahlpflichtmodule regelt Anlage 3.

### § 6

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots, Gebühren**

(1) Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert werden. Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt in Form von Lehrbriefen und Online-Seminaren, die durch Präsenzveranstaltungen ergänzt werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt im Vollzeitstudium 4 Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(3) In der Anlage 1 finden sich die zu absolvierenden Module mit beispielhaften Ausprägungen, welche das Studienangebot zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung beschreibt. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen. Wahlpflichtfächer werden durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Projektstudium vorgesehen, bei dem an Aufgabenstellungen aus der Praxis das Gelernte angewendet und vertieft werden soll.

(5) Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Studium werden Gebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren für die Teilnahme an Fernstudien an Fachhochschulen in Verbindung mit der Gebührenordnung der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### § 7

#### **Prüfungsvorleistungen**

Zu allen Modulen gemäß Anlage 1 außer dem Projektstudium und der Abschlussarbeit sind als Prüfungsvorleistung Studienleistungen nachzuweisen.

### § 8

#### **Abschlussarbeit**

(1) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 ECTS Punkten erbracht sein.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Soweit das Studium berufsbegleitend absolviert wird, kann der Prüfungsausschuss den Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängern, maximal auf zwölf Monate.

**§ 9****Bildung der Gesamtnote**

Aus dem mit den zugehörigen ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen wird die Gesamtnote gebildet. § 12 Abs. 4 der APO-I gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 das Studium im Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) aufnehmen.

**§ 11****Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die das Studium nach der Prüfungsordnung für Studierende im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier vom 31. August 2010 aufgenommen haben, können das Studium nach dieser Prüfungsordnung beenden. Diese Übergangsfrist gilt bis zum Ablauf des Sommersemesters 2015. Studierende nach Satz 1, die nach Ablauf dieser Frist das Masterfernstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in den Master-Fernstudiengang (Aufbaustudium) nach der geänderten Prüfungsordnung wechseln und das Studium nach der geänderten Ordnung in der jeweils geltenden Fassung beenden.

(2) Studierende nach Abs. 1 können beantragen, ihr Studium nach der geänderten Ordnung fortzusetzen. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Trier, den 14.03.2011

gez.

Prof. Dr. Andreas Künkler  
Der Dekan des Fachbereichs Informatik  
der Fachhochschule Trier

**Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium)****Anlage 1 Prüfungsgebiete**

Gebiet	Modul (beispielhafte Ausprägung)	ECTS-Punkte
Theoretische Informatik	Automatentheorie, Formale Sprachen und Berechenbarkeit	10
Praktische Informatik	Einführung in die Programmierung	10
	Software Engineering	10
	Datenbanksysteme	10
	Rechnernetze	10
	Fortgeschrittene Programmiertechniken	10
Wahlpflichtmodule		30
Projektstudium		10
Abschlussarbeit		20
<b>Summe</b>		<b>120</b>

**Anlage 2 Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Studium**

Gebiet	Modul	ECTS-Punkte
Theoretische Informatik	Grundlagen der Angewandten Mathematik	10
<b>Summe</b>		<b>10</b>

**Anlage 3 Richtlinie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen im Wahlpflichtbereich**

**Präambel**

Grundlage dieser Richtlinie ist § 25 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) i.V. mit den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen im Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 in Abschnitt A1 Punkt 1.3.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen im Rahmen des Master-Fernstudiengangs Informatik (Aufbaustudium) gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung.

**§ 2  
Umfang der Anrechnung**

(1) Vorhandene Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen können im Umfang der ECTS-Punkte der in Anlage 1 definierten Wahlpflichtmodule angerechnet werden.

(2) Anrechnungsfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Module im Wahlpflichtbereich. Anerkennbar sind dabei auch Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen, die in Anwendungsbereichen der Informatik erworben wurden, zu denen es im

Wahlpflichtbereich des Lehrangebots keine inhaltlichen Modul-Entsprechungen gibt.

(3) Den Studierenden können auf schriftlichen Antrag Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen aus einem, zwei oder drei unterschiedlichen Anwendungsbereichen anerkannt werden. Der Umfang der nachgewiesenen Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen wird in ECTS-Punkten bewertet. Es entsprechen:

30 ECTS-Punkte = 3 Wahlpflichtmodule

20 ECTS-Punkte = 2 Wahlpflichtmodule

10 ECTS-Punkte = 1 Wahlpflichtmodul

(4) Werden ein oder mehrere Wahlpflichtmodule aufgrund außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen anerkannt, so sind im Wahlpflichtbereich entsprechend weniger ECTS-Punkte zu erbringen.

### § 3

#### Anrechnungskommission

(1) Die Anrechnung von Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt durch die Anrechnungskommission.

(2) Die Anrechnungskommission wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches bestellt und besteht aus zwei Professoren.

### § 4

#### Art der Anrechnung und Antragstellung

(1) Die Anrechnung von Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt nach einem individuellen Anrechnungsverfahren.

(2) Die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit erfolgt auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss leitet den Antrag an die Anrechnungskommission weiter.

### § 5

#### Individuelle Anrechnung

(1) Für die individuelle Anrechnung von Kenntnissen, Qualifikationen und Kompetenzen muss der Antragsteller bzw. die Antragstellerin folgende Nachweise einreichen:

1. ein Kompetenz-Portfolio bestehend aus
  - a. Beschreibung des Grundlagenwissens und der informatikfernen Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen des Anwendungs-

bereichs, dessen Anerkennung beantragt wird.

- b. Beschreibung des im betreffenden Anwendungsbereich vorhandenen besonderen Informatik-Knowhows, informatikrelevanter Tätigkeiten und Projekte und dadurch erworbene Kenntnisse und Kompetenzen bei der Entwicklung von Informatikanwendungen im Umfang von 15-20 Seiten.

2. Nachweise in Form von Zeugnissen, Zertifikaten, Arbeitszeugnissen, Bescheinigungen des Arbeitgebers über die durchgeführten Tätigkeiten und Projekte, Arbeitsproben u.ä.
3. Angabe, wie viele ECTS-Punkte anerkannt werden sollen.

(2) Bei der individuellen Anrechnung erfolgt keine Benotung der anzurechnenden Module, sondern eine Bewertung mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Ihre Bewertung geht nicht in die Zeugnisnote ein.

### § 6

#### Kompetenzprüfung

(1) Im Rahmen der Kompetenzprüfung stellt die Anrechnungskommission fest, ob das Niveau der Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen dem Niveau des weiterbildenden Studienprogramms entspricht, das auf Niveau eines Masterstudiengangs gelehrt wird. Dazu wird der Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen in der jeweils gültigen Fassung herangezogen.

(2) In der Kompetenzprüfung wird weiterhin der Umfang der Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen in ECTS-Punkten festgestellt. Die Anerkennung erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

0 – 9 ECTS-Punkte = keine Anerkennung

10 – 19 ECTS-Punkte = Anerkennung eines Wahlpflichtmoduls

20 – 29 ECTS-Punkte = Anerkennung von zwei Wahlpflichtmodulen

30 ECTS-Punkte = Anerkennung von drei Wahlpflichtmodulen

(3) Die Kompetenzprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Prüfung des Kompetenz-Portfolios und der eingereichten Nachweise gem. § 5 Abs. 1.
2. Vortrag des Antragstellers bzw. der Antragstellerin über die außerhalb des Hoch-

schulbereichs erworbenen Kenntnisse, Tätigkeiten und Kompetenzen sowie der durchgeführten Projekte im Umfang von ca. 20 Minuten.

3. Beantwortung von Fragen zum Vortrag im Umfang von ca. 10 Minuten.

(4) Die Anrechnungskommission bewertet die in der Kompetenzprüfung dargelegten Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen hinsichtlich der Gleichwertigkeit zu den durch die Module des Wahlpflichtbereichs vermittelten Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen und entscheidet über den Umfang der Anerkennung gem. Abs. 2.